

e) Das Urheberrecht wurde durch das Gesetz über das Urheberrecht vom 13- 9- 1965 neu geregelt. Zahlreiche reichsgesetzliche Regelungen, so die §§ 57 bis 60 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 11. 6. 1870⁴¹, die §§ 17 bis 19 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. 11. 1876⁴², das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. 6. 1901⁴³, das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie vom 9- 1- 1907⁴⁴ sowie das Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. 6. 1901⁴⁵ wurden aufgehoben. Das neue Gesetz enthält eine Gesamtkodifikation auf dem Gebiete des Urheberrechts. Das Urheberrechtsgesetz reflektiert die marxistisch-leninistische Auffassung von der Stellung des Menschen in Staat und Gesellschaft (s. Rz. 35-40 zu Art. 2). Es soll die Verbindung der persönlichen Interessen der Urheber mit den gesellschaftlichen Interessen herstellen (s. Rz. 41 ff. zu Art. 2). Das Urheberrecht wird als »sozialistisches Persönlichkeitsrecht« (s. Erl. zu Art. 19) bezeichnet. Die Urheber haben das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft und Namensnennung, auf die Entscheidung über die erste Veröffentlichung ihres Werkes, auf dessen Unverletzlichkeit, auf den Schutz ihres künstlerischen oder wissenschaftlichen Ansehens sowie ein ausschließliches Recht auf Entscheidung über die Art der Veröffentlichung und die Nutzung. Die Schutzfrist beträgt 50 Jahre.

Zum Nachteil der Urheber sieht § 21 Urheberrechtsgesetz eine »freie Werknutzung« vor. Zur »Aneignung der Schätze von Kunst und Wissen durch die gesamte Gesellschaft und zur Entfaltung von Wissenschaft und Kunst« darf ein Werk ohne Einwilligung des Urhebers und ohne Zahlung einer Vergütung frei genutzt werden. Auch die Vervielfältigung bereits veröffentlichter Werke ist zulässig, wenn sie dem »persönlichen oder beruflichen Interesse« dient und das Vervielfältigungsstück nicht der Öffentlichkeit übergeben wird. Die freie Benutzung eines Werkes ist ferner zulässig, wenn dadurch ein neues Werk in einer individuellen schöpferischen Leistung gestaltet wird. Dem Rundfunk und dem Fernsehfunk ist es erlaubt, ohne Einwilligung des Urhebers ein veröffentlichtes Werk unverändert zu senden. Dafür ist ein Honorar nach den staatlichen Honorarverordnungen zu entrichten. Zulässig ist ferner die freie öffentliche Aufführung eines erschienenen Werkes der Musik oder eines Sprachwerkes, wenn die Aufführung keinem Erwerbzzweck dient, die Hörer keinen Eintritt zu zahlen brauchen und die Mitwirkenden kein Honorar erhalten. Ausgenommen ist die Bühnenaufführung eines Werkes der Musik, zu dem ein Text gehört, und die Aufführung dramatischer, pantomimischer oder choreographischer Werke.

Das Urheberrecht ist unveräußerlich. Die Nutzungsbefugnis kann durch Vertrag übertragen werden.

Bei Verletzung des Urheberrechts kann der Urheber Schadensersatz in Höhe der Vergütung verlangen. Weitergehende Ansprüche aus dem allgemeinen Zivilrecht oder aus Vertrag bleiben unberührt.

41 Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes S. 339.

42 RGBl. S. 4.

43 RGBl. S. 227.

44 RGBl. S. 7.

45 RGBl. S. 217.